

Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Pflegeberufreformgesetzes (Vorvertrag)

Grundsatz:

Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes Kooperationsverträge in Schriftform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt.

Auf Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine enge Zusammenarbeit sowie eine regelmäßige Abstimmung.

Der Träger der praktischen Ausbildung (oder nach § 8 (4) die Pflegeschule) hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
3. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher.

Die Pflegeschule:

Alice Salomon Schule, Berufsbildende Schule des Kreises Neuwied

- Fachschule für Altenpflegehilfe sowie Altenpflege –
Langendorfer Straße 65
56564 Neuwied / Rhein

und

der Träger der praktischen Ausbildung

Name

Adresse

beabsichtigen ab dem Schuljahr 2020/21 im Zusammenhang der neuen generalistischen Pflegeausbildung nach den o.g. Grundsätzen zu kooperieren.

(Datum, Unterschrift Pflegeschule)

(Datum, Unterschrift Träger praktische Ausbildung)